

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

**Zustellung per Mail**

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD

Luzern, 26. Juni 2018

Protokoll-Nr.: 669

**Änderung der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuld-  
betreibung und Konkurs (GebV SchKG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. April 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

**Zum Vorentwurf Revision GebV SchKG**

*Artikel 9*

Die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit eines Zuschlags für die Erstellung zeitaufwändiger Schriftstücke wird grundsätzlich begrüsst.

Wenn ein Gläubiger dem Betreibungsamt ein Begehren in Papierform übermittelt, entsteht dem Betreibungsamt im Vergleich zur konventionellen Eingabe kein zusätzlicher Aufwand. Vielmehr verhält es sich so, dass den Betreibungsämtern mit der Einreichung von Betreibungsbegehren über den eSchKG-Verbund die Arbeit erleichtert wird. Wenn die vorgesehene "Strafgebühr" gegenüber allen sogenannten UID-Einheiten gemäss Artikel 3 Absatz 3 litera c des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) erhoben werden dürfen soll, d.h. insbesondere gegenüber allen im Handelsregister eingetragenen Rechtsträgern, erscheint dies unverhältnismässig. Es gibt zahlreiche Kleinunternehmen, welche nicht über die technischen Möglichkeiten zur Einreichung von Betreibungsbegehren über den eSchKG-Verbund verfügen und nur selten ein Betreibungsbegehren einreichen. Für sie lohnt sich der finanzielle und technische Aufwand nicht, der notwendig ist, um ein Betreibungsbegehren über den eSchKG-Verbund einreichen zu können. Mit der vorgesehenen "Strafgebühr" würden sie klar benachteiligt. Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 5 wird daher abgelehnt.

### *Artikel 13 Absatz 2bis*

Die vorgesehene Gebühr ist mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip sinnvoll. Oft können mit einer Abholungsaufforderung weitere, um einiges höhere Gebühren für Zustellversuche und spezielle Zustelldienste der Post und der Polizei verhindert werden. Abholungsaufforderungen werden in der Praxis bereits heute regelmässig versandt. Dass die Betreibungsämter dafür keine Gebühr erheben dürfen, erscheint nicht gerechtfertigt. Die gesetzlich festgelegte Tarifierung vereinheitlicht die Praxis der Betreibungsämter und beseitigt Rechtsunsicherheiten.

### *Artikel 15a und 15b*

Diese Bestimmungen lassen schwer abschätzen, welche Gebühren künftig auf die Betreibungsämter zukommen könnten (beispielsweise aus dem Beizug Dritter gemäss Art. 15a Abs. 4). Mit Blick auf das bei Abgaben und Gebühren streng einzuhaltende Legalitätsprinzip erscheinen diese Bestimmungen problematisch. Unklar bleibt zudem, wie die betroffenen Betreibungs- und Konkursämter die Rechnungsstellung des Bundesamts für Justiz bzw. der von ihm beauftragten Stelle anfechten können.

### *Artikel 41*

Die Protokollierung einer vor Ausstellung des Zahlungsbefehls zurückgezogenen Betreuung wäre künftig ebenfalls kostenlos. Hier greift die rechtspolitische Argumentation in den Erläuterungen zu kurz. Der Rückzug geht vom Gläubiger aus, ohne dass die Parteien vorher darüber verhandeln. Die Betreuungseinleitung mit gleichzeitigem Betreuungsrückzug wird den Gläubigern als Mittel zur Verjährungsunterbrechung von Verlustscheinforderungen benützt und generiert bei den Betreibungsämtern Aufwand. Eine Gebühr für die Protokollierung des Rückzugs erscheint bei dieser Konstellation gerechtfertigt, weshalb eine Ausnahme im Sinne der Bestimmung von Artikel 16 Absatz 4 GebV SchKG angebracht wäre.

### *Artikel 48*

Die in Absatz 1 vorgeschlagene Erhöhung der Maximalgebühr und die Einführung einer streitwertunabhängigen Gebühr in Absatz 2 werden begrüsst.

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Regelung ist abzulehnen. Die für gewisse Verfahren vorgesehene sozialrechtlich motivierte Kostenlosigkeit (Art. 114 –116 ZPO) ist nicht auf SchKG-Summarsachen auszudehnen. In diesen Verfahren geht es meist um die Vollstreckung eines materiellen Entscheids. Weshalb im Vollstreckungsverfahren aus sozialen Gründen (z.B. Arbeitsrecht) ebenfalls eine Kostenbefreiung greifen sollte, ist nicht auszumachen. Die Gerichtsgebühren sind in SchKG-Summarsachen ohnehin erheblich tiefer als in den entsprechenden materiell-rechtlichen Verfahren und damit auch für finanzschwächere Parteien finanzierbar. Diesen steht zudem die Möglichkeit offen, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen.

In arbeitsrechtlichen Belangen verhält es sich in der Praxis überwiegend so, dass nicht die Arbeitnehmer zahlungspflichtig werden, sondern die Arbeitgeber. Es gibt keinen Grund, diese in den Genuss einer Kostenbefreiung kommen zu lassen. Hinzu kommt, dass sich im Einzelfall schwierige Abgrenzungsfragen stellen können. Insbesondere im Bereich der provisorischen Rechtsöffnungen wäre für die Gerichte ein Mehraufwand zu erwarten, wenn eine Forderung anhand des Rechtsöffnungsgesuchs zunächst rechtlich zu qualifizieren ist, um abzuschätzen, ob ein Kostenvorschuss einzufordern ist oder nicht. Dies ist bei den ohnehin tiefen Verfahrenskosten nicht verhältnismässig.

## **Zur Gebührensituation (Motion Nantermod Philippe 17.4092 vom 13.12.2017)**

Dass die Gebühren im Betreuungswesen grundsätzlich zu hoch sein sollen, lässt sich dieser Absolutheit nicht sagen. Denkbar ist, dass die Gebührenverordnung – vor allem interkantonal – sehr unterschiedlich angewendet wird.

Im Kanton Luzern sind die Betreibungsämter dezentral organisiert. Mit Ausnahme der staatlichen Ämter Luzern und Kriens werden die Betreibungsämter im Sportelsystem geführt. Bezüglich Sportelämter liegen keine Geschäftszahlen vor.

Anzumerken bleibt, dass die Digitalisierung auch bei den Betreibungsämtern zu Zusatzkosten geführt hat, wie die neuen Gebühren im Zusammenhang mit dem eSchKG und den vorgeschlagenen Artikeln 15a und 15b zeigen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat